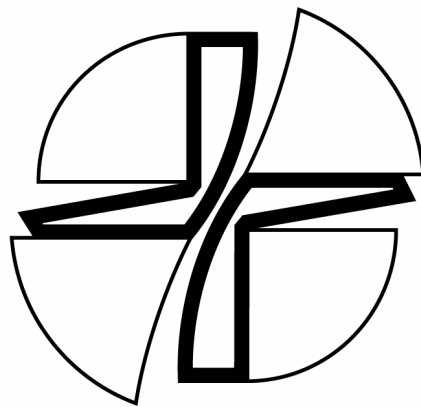


**Direktorium**  
**des Bistums Aachen**  
**für das Jahr 2011**

*(mit den Namen  
der verstorbenen Bischöfe, Priester und Diakone des Bistums Aachen  
seit dem 1. September 1930 bis zum 31. August 2010  
und besonderen Totengedenktagen)*



Kirche im  
Bistum Aachen

Herausgegeben vom  
Bischöflichen Generalvikariat  
Aachen

November 2010

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
Hauptabteilung Pastoral /Schule/Bildung  
Fachbereich Liturgie und Spiritualität  
Bearbeiter: Dr. Herbert Arens

Das Direktorium des Bistums Aachen ist auch über Internet ([www.bistum-aachen.de](http://www.bistum-aachen.de)) zugänglich.

Das Direktorium wurde erstellt nach der Grundordnung des Kirchenjahres (GOK) und dem Römischen Generalkalender (GK) unter Berücksichtigung des Regionalkalenders für das deutsche Sprachgebiet (RK) sowie des Aachener Diözesankalenders (DK) gemäß den liturgischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der liturgirechtlichen Angaben des CIC von 1983.

### **Bewegliche Feiertage im Jahre 2011**

Taufe des Herrn .....	9. Januar
Aschermittwoch .....	9. März
Ostersonntag .....	24. April
Christi Himmelfahrt .....	2. Juni
Pfingstsonntag .....	12. Juni
Dreifaltigkeitssonntag .....	19. Juni
Fronleichnam .....	23. Juni
Herz-Jesu-Fest .....	1. Juli
Christkönigssonntag .....	20. November
1. Adventssonntag .....	27. November
Fest der Heiligen Familie .....	(Fr) 30. Dezember

**Kirchlich gebotene Feiertage im Bistum Aachen:** alle Sonntage sowie Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen, Weihnachten (25. und 26. Dezember)

### **Leseordnung:**

Die LESUNGEN DER MESSE sind angegeben nach den ML (Bände I - VIII; 1982 ff.); nach der Angabe der Schriftstellen bei den einzelnen Messen findet sich die Bandangabe in römischen und die Seitenangabe in arabischen Ziffern in Klammern.

Was die Anrede bei den Lesungen aus dem Neuen Testament angeht („Schwestern und Brüder“): vgl. KA für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1992, Nr. 104, S. 104.

### **Für das Jahr 2011 gilt:**

An Sonntagen und Hochfesten bis zum Christkönigssonntag 2011 einschließlich: Lesejahr A (Band I); vom 1. Adventssonntag 2011 an Lesejahr B (Band II);  
an den Wochentagen in den geprägten Zeiten: Band IV;  
an den Wochentagen der *Zeit im Jahreskreis*: Lesung aus der Reihe I (Band V; ab 18. Woche Band VI).

Lektionare zum Stundenbuch: Reihe I, ab 1. Adventssonntag 2011: Reihe II.

## Inhaltsverzeichnis

### Hinweise zur Messfeier

I Das Messformular	3*	
II. Zu einzelnen Teilen der Messe	4*	
III. Messen bei besonderen Anlässen		
1. Allgemeines	8*	
2. Die Brautmesse	8*	
3. Messen für Verstorbene	9*	
4. Messe am Jahrestag der Kirchweihe	9*	
5. Die äußere Feier von Festen	9*	
6. Votivmessen	10*	
7. Bitt- und Quatembertage	10*	
8. Die Vorabendmesse		11*
IV. Messfeier in Konzelebration	11*	
V. Messstipendien	12*	
VI. Applikationspflicht	13*	

### Hinweise zum Stundengebet

Allgemeines	15*
1. Das Sonntagsoffizium	18*
2. Das Offizium der Hochfeste	18*
3. Das Offizium der Feste	19*
4. Das Offizium der gebotenen und nicht gebotenen Heiligengedenktage	19*
5. Das Wochentagsoffizium	20*
6. Die Kommemoration	20*
7. Die Eigen-Hochfeste	20*
8. Die Offizien des Diözesankalenders	20*
9. Hinweise zum Psalmengebet	21*
10. Abschluss der Psalmen	21*
11. Verbindung von Laudes und Vesper mit der Messe	21*

### Hinweise zur Feier der Sakramente

I. Die Taufe	23*
II. Die Firmung	24*
III. Die hl. Eucharistie	
Kommunionempfang außerhalb der Messe	24*
Zweimaliger Kommunionempfang am gleichen Tag	25*
Aussetzung des Allerheiligsten	25*
IV. Die Buße	26*
Beichtbefugnis im Bistum Aachen	26*
Absolution von Kirchenstrafen	27*
Absolution von der Exkommunikation wegen Abtreibung	29*
Der Bußgottesdienst	30*
V. Die Krankensalbung	30*
VI. Die Ehe	
Allgemeine Bestimmungen	32*
Dispensen	34*
Konfessionsverschiedene Ehen	35*
Trauungsvollmacht	36*

**Richtlinien zur Feier von Gemeindegottes-  
diensten an Sonn- und Feiertagen  
im Bistum Aachen** 37\*

**Brief des Bischofs zur Praxis der  
Begräbnisliturgie im Bistum Aachen** 45\*

Zeichen und Abkürzungen 51\*

Änderungen im Römischen  
Generalkalender 52\*

**Die Eigenfeiern des Bistums Aachen** 55\*

### **Kalendarium 2011**

Januar .....  
 Februar .....  
 März .....  
 April .....  
 Mai .....  
 Juni .....  
 Juli .....  
 August .....  
 September .....  
 Oktober .....  
 November .....  
 Dezember .....

**Vorschau auf das liturgische Jahr 2012.....**

**Verzeichnis der im letzten Jahr  
verstorbenen Geistlichen.....**

**Alphabetisches Namensverzeichnis  
der verstorbenen Geistlichen.....**

## Allgemeine Hinweise zur Messfeier

### I. Das Messformular

1. An Hochfesten richtet sich der Priester nach dem Kalendarium der Kirche, in der er zelebriert.
2. An den Sonntagen, an den Wochentagen des Advents, der Fasten- und der Osterzeit, an den Festen und den gebotenen Gedenktagen gilt:
  - a) bei Feier der Messe mit der Gemeinde: das Kalendarium der Kirche, in der gefeiert wird;
  - b) bei Feier der Messe ohne Gemeinde: das Kalendarium der Kirche oder das des Zelebranten.
3. An den nichtgebotenen Gedenktagen (g) gilt:
  - a) An den Wochentagen vom 17.-23. Dezember, in der Weihnachtsoktav und an den Wochentagen der Fastenzeit feiert der Priester die Messe vom Wochentag; bei einem Gedenktag im Generalkalender kann man, außer am Aschermittwoch und in der Karwoche, dessen Tagesgebet nehmen.
  - b) An den Wochentagen des Advents vor dem 17. Dezember, an den Wochentagen der Weihnachtszeit (nach dem 1. Januar) und der Osterzeit (vom Montag nach dem Weißen Sonntag an) kann der Priester das Messformular vom Wochentag oder vom Heiligengedächtnis oder von einem Heiligen, der an diesem Tag im Martyrologium eingetragen ist, nehmen.
  - c) An den Wochentagen im Jahreskreis kann der Priester das Messformular vom Tag, von einem für diesen Tag vorgesehenen Heiligengedächtnis, von einem der Heiligen, die für diesen Tag im Martyrologium eingetragen sind, oder ein Messformular für besondere Anliegen oder eine Votivmesse oder eine Messe für Verstorbene wählen.

### II. Zu einzelnen Teilen der Messe

1. GLORIA: an allen Sonntagen außerhalb der Advents- und Fastenzeit, an allen Hochfesten und Festen und bei besonderen Gelegenheiten.
2. ORATIONEN: stets nur eine; Tagesgebet mit der langen, Gaben- und Schlussgebet mit der kurzen Schlussformel.
  - a) Hat die Messe eines Gedenktages kein eigenes Tagesgebet, so wird es aus dem Commune genommen. Gaben- und Schlussgebet können, sofern sie nicht Eigenteile sind, aus dem Commune oder vom Wochentag genommen werden.
  - b) In den Messen der Wochentage im Jahreskreis können die Orationen vom vorhergehenden oder von einem anderen Sonntag des Jahreskreises genommen werden, ferner die Orationen aus den Wochentagsmessen zur Auswahl (MB II/275ff.) oder aus den Gebeten zur Auswahl (MB II/305ff.; 348ff.; 525ff.) oder aus den Messen für besondere Anliegen (MB II/1017ff. bzw. MB II<sup>2</sup>/1035ff.). Aus diesen Messformularen kann man auch jeweils nur eines der Gebete nehmen.
3. LESUNGEN
  - a) An den Sonntagen und den Hochfesten ist die Leseordnung verpflichtend. Nach einem Beschluss der DBK können aus **schwerwiegenden Gründen** statt drei nur zwei Lesungen genommen werden. Die dritte bzw. zweite Lesung ist immer das Evangelium.
  - b) Für die Wochentage - mit Ausnahme der Hochfeste und Feste und der Heiligengedenktage, die eigene Lesungen haben - wird die Leseordnung des entsprechenden Jahres empfohlen (sog. Bahnlesung). Wird diese Leseordnung unterbrochen, soll man die Perikopen der betreffenden Woche so auswählen, dass man die bedeutsameren nimmt und sie evtl. mit anderen kombiniert und so den Zusammenhang wahrt. - Aus pastoralen Gründen sind auch andere Schriftstellen möglich; so können die Lesungen von den Gedenktagen der Heiligen genommen werden. Als Eigentexte sind diese jedoch verpflichtend.
4. a) Der ANTWORTPSALM ist ein *wesentliches Element des Wortgottesdienstes* (PEM 19) und soll möglichst gesungen, sonst jedoch gesprochen werden, mit oder ohne Kehrsvers.
  - b) Auch der RUF VOR DEM EVANGELIUM (das HALLELUJA oder, je nach der Zeit des Kirchenjah-

res, ein anderer Ruf) bildet *ein selbständiges Element des Wortgottesdienstes der Messfeier*. In diesem Ruf nimmt die Gemeinde den Herrn auf, der zu ihr sprechen will.

5. Die HOMILIE ist an Sonn- und gebotenen Feiertagen verpflichtender Bestandteil der Messe. An den übrigen Tagen, besonders in den geprägten Zeiten, wird eine Homilie sehr empfohlen (vgl. PEM 24-27).

6. Das CREDO soll an allen Sonntagen und Hochfesten und bei besonderen Anlässen im Regelfall in seinem Wortlaut gesprochen oder gesungen werden.

7. Die FÜRBITTEN werden für jede mit der Gemeinde gefeierte Messe empfohlen. Als *Allgemeines Gebet der Gläubigen* umfassen sie die Anliegen der Weltkirche und der Ortsgemeinde, die Regierenden, die Notleidenden, alle Menschen und das Heil der ganzen Welt. Sie werden vom Priester eingeleitet und abgeschlossen.

#### 8. EUCHARISTISCHES HOCHGEBET

a) Das Eucharistische Hochgebet wird vom Priester laut und vernehmlich vorgetragen und von der Gemeinde mit dem Zuruf *Amen* abgeschlossen.

b) Das SANCTUS soll in der Regel von Priester und Gemeinde gemeinsam gesungen/gesprochen werden.

c) Von den deutschen Bischöfen genehmigte HOCHGEBETE sind:

-die Hochgebete I-IV im Messbuch

-das Hochgebet zum Thema *Versöhnung*

-drei Hochgebete für Feiern mit Kindern

-Hochgebet für Feiern mit Gehörlosen

-Hochgebet für besondere Anliegen (1. Kirche auf dem Weg zur Freiheit, 2. Gott führt die Kirche, 3. Jesus unser Weg, 4. Jesus der Bruder aller, jeweils mit eigener Präfation)

Das Hochgebet II hat eine eigene Präfation, die durch jede andere ersetzt werden kann.

d) Da die Präfation des Hochgebetes IV nicht ausgetauscht werden kann, darf es an Tagen mit vorgeschriebener eigenen Präfation nicht genommen werden. Unter Beibehaltung seiner Präfation darf das Hochgebet IV jedoch an den *Wochentagen* der Advents-, Fasten- und Osterzeit verwendet werden.

e) Zur Konzelebration: Jene Teile des Eucharistischen Hochgebetes, die von allen Konzelebranten gemeinsam vorzutragen sind, werden von den Konzelebranten mit leiser Stimme gesprochen. Zur Epiklese und zu den Konsekrationsworten strecken die Konzelebranten die rechte Hand *mit der Handfläche nach unten* zum Brot und zum Kelch hin aus. Nachdem der Hauptzelebrant der Gemeinde Hostie bzw. Kelch gezeigt hat, machen die Konzelebranten eine tiefe Verneigung.

#### 9. KOMMUNION

a) Ordentliche Spender der Kommunion sind Bischöfe, Priester und Diakone, außerordentliche Spender die Akolythen und beauftragte Kommunionhelfer/innen.

b) Wer die Eucharistie empfangen will, hat sich wenigstens eine Stunde vor der Kommunion aller Speisen und Getränke mit Ausnahme von Wasser und Arznei zu enthalten.

Ältere Leute oder Kranke sowie deren Pflegepersonen dürfen die Eucharistie empfangen, auch wenn sie innerhalb der vorangehenden Stunde etwas zu sich genommen haben.

#### 10. KOMMUNION UNTER BEIDEN GESTALTEN

Die Kommunion unter beiden Gestalten dürfen empfangen:

a) Neugetaufte Erwachsene in der Messe, die auf ihre Taufe folgt; neugefirmte Erwachsene in der Messe ihrer Firmung; Getaufte, die in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden, in der Messe ihrer Aufnahme.

b) Brautleute in der Brautmesse.

c) Diakone in der Weihemesse sowie Akolythen in der Messe ihrer Beauftragung.

d) Eine Äbtissin in der Messe ihrer Weihe; Ordensfrauen in der Messe ihrer Jungfrauenweihe; Professoren, ihre Eltern, Geschwister und Bekannten in der Messe ihrer ersten, erneuerten und ewigen Profess, sofern

die Gelübde innerhalb der Messe abgelegt oder erneuert werden.

e) Laienmissionshelfer/innen in der Messe, in der sie öffentlich ihre Sendung erhalten, desgleichen andere, die innerhalb einer Messe eine kirchliche Beauftragung erhalten.

f) Kranke und alle Anwesenden bei der Spendung der Wegzehrung, wenn die Messe im Hause des Kranken gefeiert wird.

g) Diakone, Akolythen und alle, die in einer Messfeier einen besonderen Dienst versehen.

h) Bei Konzelebration alle, auch Laien, die dabei einen liturgischen Dienst ausüben, sowie alle Seminaristen; ferner alle Mitglieder von Ordensgemeinschaften und anderen Vereinigungen mit Gelübden, Weihen oder Versprechen in ihren Kirchen oder Kapellen; weiter alle, die in Häusern der genannten Gemeinschaften und Vereinigungen wohnen.

i) Priester, die an Feierlichkeiten teilnehmen und selbst nicht (kon)zelebrieren können.

j) Alle Teilnehmer an geistlichen Übungen bzw. an einer pastoralen Tagung in der Messe, die für sie als Gemeinschaftsmesse gefeiert wird;

k) Die unter a) und d) genannten Personen in ihrer Jubiläumsmesse.

l) Paten, Eltern, Ehegatten und Laienkatechesen von getauften Erwachsenen in deren Taufmesse.

m) Eltern, Verwandte sowie Wohltäter eines Neupriesters in der Primizmesse.

n) Mitglieder von Gemeinschaften in der Konvents- oder Kommunitätsmesse.

Darüber hinaus kann der Ordinarius die Kommunion unter beiden Gestalten in folgenden Fällen gestatten:

a) Bei Messfeiern kleiner Gemeinschaften, wenn die volle Zeichenhaftigkeit des Mahles für das religiöse Leben der Teilnehmer/innen einen besonderen Wert hat.

b) Bei Messfeiern an besonderen Festtagen, wenn die Zahl der Teilnehmer/innen nicht zu groß ist. Im Einzelfall steht das Urteil dem zelebrierenden Priester, in Pfarrkirchen dem Pfarrer, zu.

11. SCHLUSSRITEN: Die Messfeier schließt mit dem Segen des Priesters und dem Entlassruf *Gehet hin in Frieden*, dem in der Osterzeit, wenn er gesungen wird, das doppelte Halleluja angefügt werden kann. - Folgt unmittelbar auf die Messe eine weitere liturgische Handlung, dann schließt die Messe mit dem Schlussgebet.

### III. Messen bei besonderen Anlässen

#### 1. Allgemeines

Messen für besondere Anliegen und Votivmessen sind an allen Tagen im Jahreskreis ohne Hochfest oder Fest oder gebotenen Gedenktag gestattet. Wenn eine echte Notwendigkeit oder die pastorale Situation es erfordern, können diese Messen auch an gebotenen Gedenktagen (G), an den Wochentagen des Advents (bis 16. Dezember einschl.), in der Weihnachtszeit (nach dem 1. Januar) und in der Osterzeit (nach der Osteroktav) genommen werden. Dies gilt vor allem auch für die *Votivmesse von der hl. Eucharistie*, die der Aussetzung des Allerheiligsten am Tag des Ewigen Gebetes unmittelbar vorausgeht.

Messformulare zur Spendung von Sakramenten oder Sakramentalien dürfen nicht genommen werden an Sonntagen der Advents- bzw. der Fasten- und Osterzeit, an Hochfesten, zur Osteroktav, an Aschermittwoch, in der Karwoche und an Allerseelen.

Messen für besondere Anlässe sollen nur selten gewählt werden. Alle Votivmessen können in der eigenen liturgischen Farbe oder in der Farbe des Tages oder der Zeit gefeiert werden, Messen für besondere Anliegen in der Farbe des Tages oder der Zeit oder, bei Messen mit Bußcharakter, in violetter Farbe, Messen zu bestimmten Feiern in der eigenen oder in weißer oder festlicher Farbe.

#### 2. Messe mit Trauung

Das Formular der Messe mit Trauung ist nicht gestattet an Hochfesten und an Sonntagen. Eine Ausnahme besteht nur am zweiten Sonntag der Weihnachtszeit und an den Sonntagen im Jahreskreis, sofern die Messe mit Trauung nicht zugleich Gemeindemesse ist. - Muss die Messe mit dem Formular der Tagesmesse gefeiert werden, kann dennoch der feierliche Schlusssegnen der Messe mit Trauung genommen werden.

Weiterhin kann (außer an Weihnachten, Erscheinung des Herrn, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag und Fronleichnam) eine der Lesungen aus den Schrifttexten für die Messe mit Trauung genommen werden (ML VII/271 ff.; vgl. auch AEM 330 und MB II/976).

### 3. Messen für Verstorbene

Die Begräbnismesse kann an allen Tagen mit Ausnahme der gebotenen Feiertage, der Drei Österlichen Tage von Leiden, Tod und Auferstehung des Herrn, der Sonntage der Advents- und Fastenzeit sowie der Osterzeit gehalten werden. Nach Erhalt der Todesnachricht, beim Begräbnis und am ersten Jahrestag des Todes kann die Messe für Verstorbene auch in der Weihnachtsoktav, an einem gebotenen Gedenktag (G) und an den Wochentagen der Fastenzeit gefeiert werden, ausgenommen am Aschermittwoch, am Gründonnerstag und an den Kartagen.

Alle übrigen Totenmessen sind nur an den Wochentagen im Jahreskreis erlaubt, an denen kein Hochfest oder Fest gefeiert und kein gebotener Gedenktag (G) begangen wird; Voraussetzung für eine Totenmesse ist, dass sie tatsächlich für bestimmte Verstorbene appliziert wird.

### 4. Messe am Jahrestag der Kirchweihe

Das Hochfest der Kirchweihe soll möglichst am wirklichen Jahrestag der Konsekration gefeiert werden, sofern der Weihetag nicht in die Advents-, Fasten- oder Osterzeit fällt. Fällt der Weihetag auf einen Wochentag im Jahreskreis, ist die äußere Feier am nächstliegenden Sonntag möglich.

Im Bistum Aachen wird das Hochfest der Kirchweihe der Kirchen, deren Weihetag nicht bekannt ist oder in die Advents-, Fasten- oder Osterzeit fällt, am 13. November gefeiert. Auch in diesem Falle ist die äußere Feier am nächstliegenden Sonntag möglich.

### 5. Die äußere Feier von Festen

Am nächstliegenden Sonntag im Jahreskreis ist es erlaubt, alle Messen von einem Fest zu feiern, das innerhalb der vorausgehenden oder folgenden Woche liegt. Voraussetzung ist jedoch, dass das Fest in der Rangordnung über dem Sonntag steht (z.B. Titelfest der Pfarrkirche).

### 6. Die Messe für geistliche Berufe, am Herz-Jesu-Freitag sowie das Mariengedächtnis am Samstag und die Rorate-Messe

a) Die Votivmesse vom Herzen Jesu am 1. Freitag im Monat und die Messe für geistliche Berufe am Donnerstag vor dem Herz-Jesu-Freitag (beide ohne Gloria) sind an den Wochentagen im Jahreskreis gestattet, auf die kein Hochfest, kein Fest und kein gebotener Gedenktag (G) fällt.

b) Aus pastoralen Gründen können die genannten Messen auch an den gebotenen Gedenktagen sowie an den Wochentagen der Advents-, Weihnachts- und Osterzeit, jedoch nicht in der Fastenzeit gefeiert werden, allerdings nur in Messen mit der Gemeinde.

c) Die Messen für geistliche Berufe werden für den Gebetstag um geistliche Berufe (früher Priesterdonnerstag) besonders empfohlen.

d) Eine besondere Marienmesse am Samstag nach dem Herz-Jesu-Freitag kann unter den gleichen Voraussetzungen wie unter a) und b) gefeiert werden.

e) Das Mariengedächtnis am Samstag - mit dem entsprechenden Offizium - kann an allen Samstagen im Jahreskreis begangen werden, auf die kein Hochfest, Fest oder gebotener Gedenktag fällt.

### 7. Bitt- und Quatembertage

a) Die Feier der Bitttage soll nach einem Beschluss der DBK erhalten bleiben, wo sie im religiösen Leben oder Brauchtum einer Gemeinde verwurzelt ist und noch gut durchgeführt werden kann; sie kann an einem oder an mehreren Tagen vor dem Fest Christi Himmelfahrt begangen werden. Die Messe in Verbindung mit der Bittprozession oder einer Bittandacht ist die Bittmesse (in violetter Farbe) mit den entsprechenden Lesungen aus dem ML VIII (Bittmesse MB II/272ff. mit einer Präfation für die Osterzeit).

b) Hinsichtlich der Quatembertage gilt folgender Beschluss der DBK:

*Die Feier der Quatembertage wird beibehalten und soll der geistlichen Erneuerung der Gemeinden dienen. Viermal im Jahr wird eine Quatemberwoche mit einem bestimmten Thema der religiösen Erneuerung festgesetzt, wobei der Zusammenhang mit besonderen pastoralen Aktionen der entsprechenden Zeit im Kirchenjahr zu berücksichtigen ist. Innerhalb der Quatemberwoche kann die Feier auf einen Tag konzentriert werden. Als Quatemberwoche gelten: die erste Woche im Advent, die erste Woche der Fastenzeit, die Woche vor Pfingsten und die erste Woche im Oktober.*

Im Bistum Aachen können der Tag innerhalb der Quatemberwoche, die Art der Feier und ein entsprechendes Thema von den Gemeinden selbst festgelegt werden.

8. Die **Sonntagsmesse am Vorabend** und die Messe am Vorabend gebotener Feiertage darf nicht früher als 17.00 Uhr beginnen.

#### **IV. Messfeier in Konzelebration**

1. Wer am Gründonnerstag die Chrisam-Messe zelebriert bzw. konzelebriert, kann auch bei der Abendmesse Zelebrant oder Konzelebrant sein.
2. Wer bei der Messe der Osternacht Zelebrant oder Konzelebrant ist, kann auch am Ostertag zelebrieren oder konzelebrieren.
3. Am Weihnachtsfest können alle Priester dreimal zelebrieren oder konzelebrieren, jedoch müssen die Messen jeweils zu der entsprechenden Tageszeit gefeiert werden.
4. Wer bei einem Bischofsbesuch oder bei einem Priestertreffen mit dem Diözesanbischof konzelebriert, kann mit dessen Erlaubnis auch noch eine Gemeindemesse zelebrieren.
5. Priester als Mitglieder eines Kapitels oder einer Ordensgemeinschaft können die Konventmesse in der Form der Konzelebration mitfeiern, auch wenn sie an dem Tag eine Gemeindemesse zu feiern haben. Dies gilt entsprechend für die Priester, die aus Anlass der bischöflichen Visitation oder eines Priestertreffens, bei einem Pastoraltreffen, bei einem Kongress, bei einer Wallfahrt u.ä. konzelebrieren möchten, auch wenn sie an diesem Tag eine Gemeindemesse zu feiern haben.
6. Eine Konzelebration als Binations- oder gar als Trinationsmesse lediglich „zur Erhöhung der Feierlichkeit“ ist nicht gestattet.

#### **V. Messstipendien**

1. Es ist jedem Priester, der eine Messe zelebriert bzw. konzelebriert, erlaubt, ein Messstipendium anzunehmen, damit er die Messe in einer bestimmten Meinung appliziert (can. 945 § 1 CIC).

2. Es sind gesonderte Messen nach den Meinungen zu applizieren, für die je ein, wenn auch geringes, Stipendium gegeben und angenommen worden ist (can. 948 CIC).

3. Ein Priester, der mehrere Messen am Tag feiert, kann jede einzelne nach der Meinung applizieren, für die ein Stipendium gegeben worden ist unter der Maßgabe, dass er, außer an Weihnachten, nur das Stipendium für eine einzige Messe zu eigen erwirbt, die übrigen Stipendien aber den vom Bistumsrecht vorgeschriebenen Zwecken zuführt. Im Bistum Aachen werden alle für Binations- und Trinationsmessen angenommenen Stipendien für die Heranbildung von Priestern verwendet. Diese Stipendien sind ungekürzt vierteljährlich an die Bistumskasse zu überweisen. (KA für die Diözese Aachen vom 16. Dezember 1974, Nr. 296, S. 189 f.).

4. Da es in vielen Gemeinden immer schwieriger wird, bereits bestehende und neu anfallende Messverpflichtungen zu erfüllen, hat der Generalvikar am 15. August 1978 folgenden Modus vorgeschlagen:

##### a) Manualstipendien

Werden für ein und denselben Tag zwei oder mehr Messen in verschiedenen Intentionen erbeten, kann die zuerst erbetene Messe mit der dafür genannten Intention in einer örtlichen Kirche oder Kapelle gefeiert werden. Die Stipendien für die zweite und alle weiteren Messen werden über das Bischöfliche Generalvikariat oder ein Missionskloster oder das Internationale Katholische Missionswerk MISSIO, Aachen, an andere Priester weitergegeben. In der örtlichen Kirche oder Kapelle können die Intentionen der weiterge-

gebenen Messen an dem Tag, für den sie bestimmt wurden, zusätzlich in das Gedenken und die Fürbitten, nicht aber in die Applikation aufgenommen werden.

b) Stiftungsstipendien

Messverpflichtungen aus Stiftungen sind, wo immer möglich, in der Kirche bzw. Kapelle einzeln zu persolvieren, in der sie nach dem Willen der Stifter gefeiert werden sollen.

Bei älteren Messstipendien, bei welchen die Gläubigen keine nähere Beziehung zu den betreffenden Verstorbenen mehr haben, können die Messverpflichtungen an das Bischöfl. Generalvikariat weitergegeben werden, ohne dass in der in der Stiftung genannten Kirche oder Kapelle eine dieser Messen gefeiert wird.

Die Stipendien für nicht am Ort gefeierte Stiftungsmessen sind jeweils am Schluss des Jahres, in dem sie hätten gefeiert werden müssen, unter genauer Angabe von Zahl und Intention dieser Messen an das Bischöfliche Generalvikariat zu überweisen. Dieses sorgt dafür, dass die Messen anderswo gefeiert werden. Die Messstiftungen selbst jedoch bleiben in der durch die Stiftung angegebenen Kirche oder Kapelle bestehen.

5. Die bisherige Sonderregelung für den Allerseelentag (2.11.) wurde durch Erlass der DBK vom 25.11.1996 aufgehoben.

6. Stipendien für Binations- und Trinationsmessen, die im Bistum Aachen von Ordenspriestern - auch wenn sie in der Pfarrseelsorge tätig sind - gefeiert werden, dürfen für ordenseigene Zwecke verwendet werden (KA für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1975, Nr. 142, S. 95).

7. Wer an einem Tag eine Gemeindemesse feiert, darf, wenn er eine weitere Messe konzelebriert, dafür kein Stipendium annehmen (can. 951 § CIC), auch nicht mit der Absicht, es wie sonst als Binationsstipendium abzuführen.

8. Jeder Priester muss genau aufzeichnen, welche Messen er zu feiern angenommen und welche er gefeiert hat (can. 955 § 4 CIC).

## **VI. Applikationspflicht der Pfarrer und Pfarrvikare**

1. Der Pfarrer (im Bistum Aachen auch der Pfarrvikar) ist nach der kanonischen Besitzergreifung an allen Sonntagen und an den im Bistum Aachen gebotenen Feiertagen verpflichtet, eine Messe für die ihm anvertraute Gemeinde zu applizieren; ist er an der Zelebration rechtmäßig verhindert, so hat er an denselben Tagen durch einen anderen Priester oder an anderen Tagen persönlich zu applizieren.

2. Ein Pfarrer (Pfarrvikar), dem die Seelsorge für mehrere Pfarreien (Pfarrvikarien) anvertraut ist, ist an den genannten Tagen zur Applikation nur einer Messe für die ihm insgesamt übertragenen Gemeinden verpflichtet (vgl. can. 534 § 2 CIC). Gleiches gilt für die Pfarrverwalter (Pfarradministratoren - administratores parociales), die an dieselben Pflichten gebunden sind wie der Pfarrer (vgl. can. 540 CIC).

3. Wenn mehreren Priestern solidarisch der pastorale Dienst in einer oder in mehreren Pfarreien (Pfarrvikarien) anvertraut ist, so haben sie nach gemeinsamer Beratung eine Ordnung aufzustellen, nach der einer von ihnen nach Maßgabe des can. 534 CIC die Messe für das Volk appliziert (vgl. can. 534 § 2,2 CIC).

4. Der Vikar als Seelsorger einer Vikarie ist nicht zur Applikation für das Volk verpflichtet.